

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

5. Band



1957

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

Inhalt

<i>Vorträge zur Geschichte der Staatswerdung</i>	Seite
Das österreichische Privilegium minus. Von Theodor Mayer ..	9
Land und Landstände in Österreich. Von Otto Brunner	61
Die historischen Individualitäten der österreichischen Länder. Von Ernst Klebel	74
Die österreichische Monarchie im europäischen Staatssystem. Von Adam Wandruszka	86
<i>Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte</i>	
Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter. Von Walter Goldinger	91
Der Plan für eine Annexion Bosniens und der Herzegowina aus den Jahren 1882/83. Von Ernst R. Rutkowski	112
Die Anfänge des Bruderzwistes in Habsburg. Von Hans Sturmberger	143
Die Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hageneder	189
Der Rechtsinhalt der älteren Garstener Urkunden. Von Alois Zauner	265
Die Herrschaftsschichtung in Österreich ob der Enns 1750. Von Georg Grüll	311
Zur Entwicklung des Urbarialwesens im burgenländischen Raum. Von Josef Karl Homma	340
Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herr- schaften. Von August Ernst	387

Die Anfänge des Bruderzwistes in Habsburg

Das Problem einer österreichischen Länderteilung nach dem Tode Maximilians II. und die Residenz des Erzherzogs Matthias in Linz

Von Hans Sturmberger

„Gott wolle zwischen diesem fromen h. geblüet
die brüederliche ainikeit erhalten.,,

Georg Eder, 1587

Diese Bitte an Gott, er möge die Eintracht der Brüder im Hause Österreich bewahren, welche der Reichshofrat Dr. Georg Eder in einem seiner zahlreichen Briefe an die bayerischen Herzoge Albrecht und Wilhelm niederschrieb, ist im Hinblick auf die damals herrschende spannungsreiche Atmosphäre zwischen Kaiser Rudolf II. und seinem Bruder Erzherzog Matthias ausgesprochen worden¹⁾. Der brüderliche Zwist im Hause Habsburg, der in seinem dramatischen Höhepunkt dem beginnenden 17. Jahrhundert zugehört und dessen erstes Dezennium erfüllt, erscheint hier zwanzig Jahre zurückprojiziert. Damals konnte es allerdings noch nicht die Frage der Sukzession sein, welche zwischen Rudolf und seinem Bruder Matthias vor allem nach des Kaisers schwerer Erkrankung im Jahre 1600 Mißtrauen und Zwietracht hervorrief und wachhielt. War doch damals noch der älteste Bruder des Kaisers, Erzherzog Ernst, auch der erste Anwärter auf die Erbfolge. Erst nach dessen Tod im Jahre 1595 konnten diese Gedanken der Beerbung und Verdrängung, ja der gewaltsamen Entfernung des Kaisers bei Matthias Fuß fassen. Und doch liegt schon in den frühen Jahren der Regierung des Kaisers das Verhältnis zu seinem Bruder Matthias wie ein Schatten auf dem Geschehen im Hause Österreich, gewiß weniger klar, weniger ins Bewußtsein tretend als zwanzig Jahre später, kaum ausgesprochen, oft nur angedeutet und schwer erkennbar.

Die enge Verknüpfung zwischen dem staatlichen Geschehen und der inneren Geschichte des Hauses Österreich verleiht den Untersuchungen, die in diesen persönlichsten Sektor vordringen, auch heute noch einen Grad von Zeitgemäßheit. Denn Fürst und Staat waren in dieser Zeit des späten 16. Jahrhunderts in vielen Belangen identisch, und gerade

¹⁾ Die Berichte des Reichshofrates Dr. Georg Eder an die Herzoge Albrecht und Wilhelm von Bayern über die Religionskrise in Niederösterreich (1579–1587), hgg. von V. Bibl, Jahrbuch f. Ldkde. Niederösterreich, N.F. 8 (1909), S. 153.

die im Zusammenhang mit der Versorgung der Sprossen des fürstlichen Hauses stets auftretenden Fragen der Teilung des Ländererbes zeigen, wie sehr hier Probleme der Staatswerdung Österreichs und der Geschichte des Hauses Österreich ineinander verflochten sind. So bleibt der Bruderzwist in Habsburg schon in seinen ersten Anfängen nicht im rein persönlichen Bereich der beteiligten Fürsten, sondern er ist ein Stück österreichischer Verfassungs- und Staatsgeschichte. Darüber hinaus aber wird diese erregende Szene in der Geschichte des Hauses Habsburg sich stets das Interesse der Menschen bewahren. Ist denn doch auch für den Historiker des 20. Jahrhunderts, für welchen soziologische und wirtschaftliche Fragen stark im Vordergrund des Interesses stehen, der Mensch noch das Zentrum des geschichtlichen Geschehens, auch wenn er nicht als Glied und Teil der Masse in Erscheinung tritt, sondern als Einzelwesen wirkt und die Geschichte mitgestaltet. Gerade die in dem Spannungsverhältnis zwischen den beiden Habsburgern sich offenbarenden Tiefen der menschlichen Seele, die Eigenart und die Besonderheit der beiden Fürsten, die Kompliziertheit ihrer Naturen, das komplexe Erbe, das sie in sich trugen, die Wechselwirkung zwischen politischem und dem aus der innersten Sphäre der Persönlichkeit quellenden Denken und Fühlen, das alles zusammen macht auch für den modernen Menschen den Bruderzwist in Habsburg zu einem interessanten und aufschlußreichen Kapitel der Geschichte. Im Grunde des Wesens dieser Fürsten aus dem Hause Österreich fließt die Quelle zu dieser weltgeschichtlichen Tragödie. Zur Auslösung dieser Spannungen in den Beziehungen der beiden Brüder bedurfte es freilich äußeren Anstoßes, äußerer Umstände und Gegebenheiten. Deren gab es nun genug, und zwar schon bevor jener Briefschreiber an die Wittelsbacher um die Einheit des Hauses Österreich sich Sorgen machte. Man kann sagen, daß mit dem Tod Kaiser Maximilians II. in Regensburg im Jahre 1576 bereits dieser erste Anstoß gegeben war. Kaiser Maximilian hatte keine letztwillige Verfügung hinterlassen, und die Frage des Erbes war daher offengeblieben. Damit aber begann bereits die erste Phase des Bruderzwistes. Drei Fragen spielen hier herein, die alle zugleich mehr oder weniger auch mit der Geschichte des Landes ob der Enns verknüpft sind und deren Betrachtung zum Teil neue Aspekte ergibt: Zunächst die Frage einer Länderteilung, die nach dem Tode des Kaisers Maximilian auftauchte, und die vorläufige Lösung dieser Fragen durch einen Erbvergleich der Söhne des Kaisers, zweitens die Frage der Huldigung des Landes ob der Enns, welche Kaiser Rudolf allein geleistet werden sollte, und schließlich die Residenz des Erzherzogs Matthias in Linz, die offenkundig mit den beiden ersten Fragen zusammenhängt. Alle diese Dinge bilden einen einzigen großen Komplex. Es zeigt sich, daß dem Lande ob der Enns in der politischen Taktik und in den Überlegungen des Erzherzogs

Matthias im Zusammenhang mit der Frage des Erbes eine besondere Rolle zukam und daß hier der Versuch des Erzherzogs vorliegt, sich in dem kleinen Land eine Art Sicherung zu schaffen gegenüber dem etwaigen Versagen des brüderlichen Erbvergleichs; ja im äußersten Falle einer Länderteilung konnte er sich in dem wohl kleinsten, aber dadurch ja auch eigentlich unteilbaren habsburgischen Erbland allenfalls eine bescheidene fürstliche Existenz einrichten und als Landesfürst ein Regiment führen, nach dem ihn sein Ehrgeiz drängte. Alles deutet darauf hin: die Assignierung seiner Erbdeputatsansprüche auf Oberösterreich, seine Entscheidung für die Erbresidenz Wels in Oberösterreich, sein Verhalten bezüglich der Huldigungsleistung des Landes an Rudolf II. als Landesfürsten, seine Versuche, in Oberösterreich wenigstens die Administration zu führen in Ermangelung einer besseren Stellung und schließlich seine etwa ein Dezennium währende Residenz in Linz.

Gewiß war diese stille Okkupation des Landes ob der Enns durch den Erzherzog nicht das ausgesprochene Ziel, aber es war alles so angelegt und geordnet, daß bei Unerfüllbarkeit aller höher zielenden Wünsche des jungen und ehrgeizigen Habsburgers und im Falle einer rechtlichen Unwirksamkeit des Erbvergleiches durch Nichterfüllung namentlich in finanzieller Hinsicht das Land ob der Enns zu seinen Füßen lag, nach welchem er dann wie nach einer im stillen gereiften Frucht greifen konnte. Diese Möglichkeiten und diese sozusagen geheime Reservierung Oberösterreichs durch Erzherzog Matthias blieben stets im Bereich seines Denkens, wurden niemals offen schriftlich erörtert und das offenbarende Wort wurde nie ausgesprochen. Lediglich die Handlungen des Erzherzogs lassen auf seine Pläne schließen. Sie mögen schließlich für ihn illusorisch geworden sein, als er seinem älteren Bruder Ernst in der Administration der österreichischen Länder folgte und nach dessen Tod als nächster Erbe des kinderlosen Rudolf in die Kombinationen um die römische Königswahl einbezogen wurde und wesentlich höhere Ansprüche stellen und viel weitergehende Absichten, die sich ihm in den Jahren des offenen Kampfes mit Rudolf 1608—1612 erfüllten, hegen konnte.

1. Erbvergleich und Huldigung

Am 30. Juni 1578 erwarteten die obderensischen Landstände unter Führung Gundakers von Starhemberg an der Grenze des Landes, jenseits des Ennsflusses, Kaiser Rudolf II. Über 900 Mann unter dem Obersten Daniel Strasser und 500 ständische Reiter waren aufgestellt zum Empfang des Landesfürsten. Am 1. Juli ritt der junge Kaiser in Linz ein und bezog Quartier im alten kaiserlichen Schloß über der Donau²⁾. Die Zeit der Erbhuldigung war damit für

²⁾ F. X. Pritz, Geschichte d. Landes ob der Enns (1847) 2, S. 277.

das Land ob der Enns gekommen. Es war jene berühmte Huldigung, in welcher die dramatische Szene des Fußfalles der Stände spielt, die den jugendlichen Fürsten wohl beeindruckte, aber keineswegs bewog, dem Wunsche der Landstände nach Freistellung der evangelischen Religion nachzukommen³⁾. Dieses wichtige Problem, welches die Huldigung einige Tage verzögerte, stellte alles andere, was anläßlich der Huldigung vor sich ging, in den Schatten und ließ es als zweitrangig zurücktreten. Daher wurde bisher ein verfassungsgeschichtlich interessantes Moment nicht entsprechend gewürdigt, das hier im Juli 1578 im Linzer Schloß auftauchte.

Die Stände waren bestens versiert in den Fragen des üblichen Rechtes der Erbfolge. Sie mußten daher auch wissen, daß das fürstliche Haus Träger der landesfürstlichen Hoheit war und daß Kaiser Maximilian II. keine Bestimmungen über die Erbfolge erlassen hatte. Es mußte ihnen daher fraglich erscheinen, ob sie dem Kaiser als dem ältesten der Erzherzoge aus der Deszendenz Maximilians II. allein als Landesfürsten huldigen durften, ohne daß sie sich über den Inhalt des Vertrages orientierten, welchen die Erzherzoge und der Kaiser über das Erbe geschlossen hatten. Sie wandten sich daher vor der Leistung der Huldigung an den Kaiser und erklärten: sie trügen keinen Zweifel an der zwischen dem Kaiser und seinen Brüdern getroffenen Vereinbarung, auch daran nicht, daß sie ihm allein „als unserm ainigen Erbherrn und Lanndtsfürsten“ die Erbhuldigungspflicht zu leisten hätten und sie seien gerne bereit hiezu; aber „So will doch nit allain von unserer Personen, sonnder unnserer Erben und Nachkomen wegen unser hohe unvermeidliche Notdurft erfordern, die deswegen zwischen Euer Kay. Mt. und derselben geliebten Herrn Gebruedern aufgerichte schein vor der Erbhuldigung zu ersehen“. Sie knüpften an dieses höfliche Verlangen die Bitte, der Kaiser möge dies nicht als ein Zeichen des Mißtrauens empfinden, es geschehe dies nur aus oben angegebenen Ursachen und um spätere „Irrungen“, das heißt Schwierigkeiten zu vermeiden⁴⁾. Der Kaiser erklärte sich bereit, noch am selben Tag — das war am 4. Juli — den Ständen den Schein über das Abkommen mit seinen Brüdern vorzulegen⁵⁾. Dies geschah nun auch tatsächlich, allerdings hat man den Ständen offenbar nicht Einsicht in den eigentlichen Erbvertrag gewährt, sondern ihnen eigens zu dem Zwecke der oberösterreichischen Huldigung ausgefertigte Zessionserklärungen der Erzherzoge vorgelegt. Diese Dokumente waren wohl vorbereitet und es hatte im Vergleich zur problematischen Religionsfrage hier zunächst keine Schwierigkeit.

³⁾ K. Eder, Glaubenspaltung und Landstände in Österreich ob der E. 1525–1602. (1936), S. 153.

⁴⁾ O.Ö. Landesarchiv, Annalen 14, fol. 218.

⁵⁾ Ebenda fol. 220.

Jedenfalls tat man von Seite des Hofes so. Die Originalien dieser Zessionserklärungen liegen vor⁶⁾. Es handelt sich um zwei verschiedene Stücke. Die eine Urkunde, Wien, 12. Juni 1578⁷⁾, enthält die Erklärung der Brüder des Kaisers, der Erzherzoge Ernst und Maximilian, daß sie „zugelassen und bewilliget haben“, der Kaiser könne, wie dies in Niederösterreich geschehen, die von alters gebräuchliche Erbhuldigung der Stände des Landes ob der Enns allein empfangen und die Stände könnten ihm diese Huldigung leisten, was „allenthalben gantz unnachtaillig sein solle“. Die zweite Urkunde vom selben Datum enthält dieselbe Erklärung, welche hier die Erzherzoge Ferdinand, Karl und Ernst als Gewaltträger der jüngeren Brüder des Kaisers, der in Spanien weilenden Erzherzoge Albrecht und Wenzel, abgeben, nachdem ihnen namens dieser Erzherzoge von König Philipp von Spanien hiezu schriftlich Vollmacht zugestellt worden war⁸⁾. Es wurde bisher so gut wie nicht beachtet, daß jedoch eine Zessionserklärung des Erzherzogs Matthias fehlte. Matthias hat also für den Huldigungsakt keine schriftliche Vollmacht ausgestellt, daß die oberösterreichischen Stände dem Kaiser allein huldigen können. Dies erscheint um so merkwürdiger, als er die ähnliche Erklärung bezüglich der Huldigung in Niederösterreich am 30. September 1577 ausgestellt hatte⁹⁾. Freilich wäre es eine sehr einfache Erklärung, zu sagen, daß der Erzherzog außer Landes weilte und daher aus diesen rein äußerlichen Gründen nicht in der Lage war, die gewünschte Zessionserklärung zeitgerecht auszustellen. Denn in der Nacht nach jenem 30. September 1577, da die Huldigungserklärung für Niederösterreich ausgestellt worden war, entwich der 19jährige Matthias aus dem Schlafgemach, das er mit seinem Bruder Max in der Wiener Hofburg teilte, und stürzte sich in das niederländische Abenteuer, von welchem er hoffen mochte, es werde seinem Streben nach Geltung und einem fürstlichen Regiment Erfüllung bringen. Er lieferte sich den niederländischen Ständen als Generalkapitän in die Hände, zum großen Verdruß seines kaiserlichen Bruders und zum Ärger der Spanier¹⁰⁾. Auch die oberösterreichischen Stände mochten sich zunächst diese einfache Deutung gefallen lassen. Jedenfalls beanstandeten sie das Fehlen dieses Reverses des Erzherzogs und ließen dem Kaiser und den geheimen Räten durch die

⁶⁾ O.Ö. Landesarchiv, Ständisches Archiv, Urk. Nr. 77 u. 78, beide vom 12. Juni 1578; Abschrift in Annalen 2 und Annalen 14, fol. 253 und 254.

⁷⁾ Nr. 78, Orig. Perg. 2 anh. Siegel.

⁸⁾ Nr. 77, Orig. Perg. 3 anh. Siegel.

⁹⁾ Eine Abschrift dieser Zession der Erzherzoge Ernst, Matthias u. Maximilian vom 30. 9. 1577, Annalen 14, fol. 254.

¹⁰⁾ Über Matthias' holländisches Experiment vgl. die Biogr. des Matthias in der ADB. 20 (1884) von Moritz Ritter; auch M. Brosch, Don Juan d' Austria in den Niederlanden, MIOG 21 (1900) u. J. Chmel, Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien I (1840), S. 46; J. Seidl, Statthalterschaft d. Erzherz. Matthias i. d. Niederl. Diss. Wien 1907.

Verordneten mündlich erklären, sie hätten gegen die vorgelegten Erklärungen der Erzherzoge keinerlei Bedenken, „weyl aber von Ertzhertzog Mathiasen zu Österreich, welcher dieser Zeit in Niderlandt ist, khain übergab vorhanden, haben sy für ain notturft geacht, dennselben mündlich zu erfordern oder aber deßwegen zu khonnfftiger versicherung ain Reverß zu begeren“. Der Kaiser erklärte hiezu lediglich, der „Schein“ des Matthias wäre noch nicht vorhanden, er habe jedoch seinem Bruder schon geschrieben, er möge ehestens die Zessionserklärung schicken. Damit gaben sich die Landstände zunächst zufrieden, sie ermahnten lediglich den Kaiser, seines Erbietens, den Schein beizubringen, eingedenk zu sein, damit „dann solches in khain vergessen gestellt werde“¹¹⁾.

Allerdings scheint es dem späteren Betrachter bereits an diesem Punkt zweifelhaft, ob nur dieser äußere Umstand der Abwesenheit des jungen Erzherzogs am Fehlen seiner Zessionsurkunde die Schuld trug. Hatte man nicht in dem mehr als $\frac{3}{4}$ Jahre währenden Zeitraum, der zwischen der niederösterreichischen Huldigung und der Erbhuldigung des Landes ob der Enns lag, Zeit gefunden, die Verzichtserklärung der in Spanien lebenden Erzherzoge Albrecht und Wenzel beizubringen, stand nicht der Kaiser mit seinem entlaufenen Bruder in den Niederlanden in Korrespondenz, waren nicht die Bevollmächtigten des Erzherzogs Matthias im Frühjahr 1578 bei den Erbverhandlungen in Wien gewesen¹²⁾? Es hätte sich also mehrfach Gelegenheit ergeben, diese Willenserklärung zur Huldigung in Oberösterreich zeitgerecht abzugeben. Es müssen also doch andere Gründe gewesen sein, welche den Erzherzog bewogen, diese Erklärung nicht abzugeben, und zwar abweichend von seiner Haltung bei der niederösterreichischen Huldigung. Freilich, damals wäre es für Matthias schwierig gewesen, im Gegensatz zu den anderen Erzherzogen die Zustimmung zur alleinigen Entgegennahme der Huldigung durch den Kaiser zu verweigern. Andererseits stand er im Vorgefühl des niederländischen Experiments und hat so vielleicht im Gefühl seiner wichtigen Stellung, welche ihm im Westen zuzufallen schien, leichter in Österreich Zugeständnisse gemacht. Um die Mitte des Jahres 1578 aber, also zur Zeit der Huldigung in Linz, hatte er wohl schon erkannt, daß seine Statthalterschaft in den Niederlanden auf tönernen Füßen stand, er mag also schon daran gedacht haben, sich für alle Fälle im kleinen Land ob der Enns eine Rückzugsmöglichkeit zu schaffen. Als er Ende September 1577 der Huldigung in Niederösterreich zustimmte, da war man sich über das Erbe Kaiser Maximilians II. noch nicht einig, man konnte immer noch nach dem Vorgang der

¹¹⁾ Annalen 14, fol. 395.

¹²⁾ Instruktion des Erz. Matthias f. Pankraz Windischgrätz und Hans Cobenzl, Antorf 12. 2. 1578, Abschr. Annalen 14, fol. 255.

Erbfolge nach Ferdinand I. mit einer Teilung der beiden österreichischen Länder rechnen. Jetzt aber war das ganze Problem schon geregelt; es hieß also mit Reversen und Zessionen vorsichtig sein, denn der brüderliche Vertrag bedeutete wohl — wie wir sehen werden — zunächst das Ende aller Teilungsaspirationen und damit auch irgendwelcher Chancen des Matthias auf Oberösterreich. Aber alles hing doch davon ab, ob Kaiser Rudolf in der Lage sein werde, diesen Vertrag zu erfüllen. Daß bei Matthias andere Überlegungen maßgebend waren und nicht bloß sein augenblickliches Desinteressement infolge seiner niederländischen Abwesenheit, zeigt aber vor allem die Tatsache, daß er, als er später zur Zeit seiner Residenz in Linz beste Gelegenheit hatte, die Zession auszustellen, dies nicht tat, obwohl ihn — wie wir später noch eingehender sehen werden — die Stände dazu drängten. Es scheint also die Verweigerung des Huldigungsreverses für Oberösterreich durch Erzherzog Matthias zunächst eine Maßnahme der Vorsorge gewesen zu sein, sich trotz des inzwischen schon geschlossenen brüderlichen Erbvertrages eine gewisse Sicherung anzulegen und sich für später nicht die Hände zu binden.

Es ist wichtig, vor der näheren Betrachtung der weiteren Entwicklung der Frage der Huldigungsurkunde des Erzherzogs Matthias und der Rolle des Landes ob der Enns im Zusammenhang mit der Versorgung der habsburgischen Brüder zu sehen, was seit der niederösterreichischen Huldigung geschehen war.

Im Hause Österreich hatte sich noch immer nicht der Gedanke der Primogenitur durchgesetzt. Gewiß ist — vermutlich aus dem Jahre 1571 — eine „Suasio ad primogenituram introducendam in domo austriaco“ aus der Feder eines unbekannten Ratgebers vorhanden¹³⁾, aber sie scheint für den in Steiermark regierenden Erzherzog Karl geschrieben worden zu sein, der ja tatsächlich durch sein Testament vom 1. Juni 1584 das Recht der Primogenitur eingeführt hat¹⁴⁾. Als man aber im Jahre 1577 daranging, die Erbfolge nach dem Tode Kaiser Max' II. zu ordnen, spielte dieser Gedanke noch kaum eine Rolle. Um zur Huldigung in Niederösterreich schreiten zu können, hatten der Kaiser und seine Brüder eine vorläufige Vereinbarung getroffen, durch welche die Huldigung ermöglicht und festgelegt wurde, daß gemeinschaftlich gewählte geschäftskundige Räte sich genau Einsicht über Ein- und Ausgaben der beiden österreichischen Länder verschaffen und dann beratschlagen sollten, wie zwischen den habsburgischen Brüdern eine „brüderliche Vergleichung“ zu treffen sei. Falls durch die Räte kein Vergleich zustande komme, so sollten die Erzherzoge Ferdinand (Tirol) und Karl (Steier-

¹³⁾ Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien (= HHSTA), Familienakten Karton 1.

¹⁴⁾ G. Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. 1156 bis 1732 (1903), S. 199.

mark) als Spruchleute die Angelegenheit entscheiden¹⁵⁾. Es ist bezeichnend für die Art, wie der abwesende Matthias zur Seite gedrängt wurde, wenn man feststellen kann, daß die Erbverhandlungen begonnen wurden, ohne daß abgewartet wurde, bis der Erzherzog Bevollmächtigte sandte. Erst unmittelbar vor Abschluß der Verhandlungen kamen die Gewaltträger des Erzherzogs Matthias Pankraz Windischgrätz und Hans Cobenzl von Prossegg nach Wien und hatten nur die Möglichkeit, den fertigen Vertrag zur Kenntnis zu nehmen¹⁶⁾. Auch dieses Moment scheint bei der Beurteilung der späteren Haltung des Matthias und auch bezüglich seines negativen Verhaltens zur oberösterreichischen Huldigung von Wichtigkeit.

Die Verhandlungen über den Erbvergleich hatten im Dezember 1577 begonnen¹⁷⁾. Als am 20. Dezember 1577 die Räte des Kaisers — es waren dies Richard Strein, Helmhard Jörger und Dr. Weber — mit den Räten der Erzherzoge Ernst, Ferdinand und Karl ein Gutachten über den brüderlichen Vergleich berieten, sahen sie drei Möglichkeiten: 1. die Teilung der Länder, 2. ein Interim, 3. einen vollkommenen Verzicht der Erzherzoge gegen ein jährliches erbliches Deputat. Zunächst — meinten die Räte — sei die Frage zu beantworten, ob die Erzherzoge ein Recht auf die Teilung beider Länder Österreich hätten, ob dies nützlich und rätlich wäre und ob der Kaiser schuldig sei, der Länderteilung stattzugeben. Ein Interim könnte das Problem vorläufig lösen und die Erzherzoge auf einige Jahre mit einem Deputat versorgen. Die Räte entschieden sich nun gegen eine Länderteilung und machten vor allem geltend, daß durch die Teilung so kleine Territorien entstünden, von denen keiner der Erzherzoge seinem Stande gemäß leben könnte. Weiter stellten sie fest, daß die Teilung einen großen Schaden für das Gesamthaus darstellen würde und daß sie nur dem türkischen Erbfeind zum Vorteil gereiche¹⁸⁾.

¹⁵⁾ Die beiden Originalurkunden dieses sogenannten „Kommpromiss“ im HHSTA, Familienurk. Nr. 1415 und 1416, beide vom 30. Sept. 1577; es ist bemerkenswert, daß die Beurkundung von seiten der Erzherzoge unvollständig ausgefertigt ist. Sie trägt nur die Unterschriften Ernsts und Maximilians, während die Unterschriften Matthias' und der Bevollmächtigten Albrechts und Wenzels fehlen. Vgl. hierzu J. Fischer, Die Erbtheilung Kaiser Rudolfs II. mit seinen fünf Brüdern vom 10. April 1578, Zeitschr. d. Ferdinandeums III. Folge, 41. Heft (1897), S. 6.

¹⁶⁾ Fischer, Erbtheilung S. 8. Die Instruktion f. d. beiden außer in Annalen 14, fol. 255 auch HHSTA Cod. Böhm Suppl. 929/1, fol. 59, dazu ein Begleitschreiben Matthias' vom 11. 2. 1578.

¹⁷⁾ Fischer, Erbtheilung S. 9; die offenbar reichlichen Verhandlungsakten, die im ehemaligen Archiv des Inneren vorhanden waren, sind beim Brand d. Wiener Justizpalastes 1927 vollständig verbrannt. Turba, Thronfolgerecht S. 179 konnte sie noch benutzen, hat aber bezüglich Oberösterreichs keine verwertbaren Angaben.

¹⁸⁾ Notiz im Birkschen Zettelkatalog, 20. Dez. 1577, HHSTA; die Angaben Birks stammen aus den verbrannten Hofkanzleiakten des Allgem. Verwaltungsarchivs Wien.

Bis in den April des folgenden Jahres zogen sich die Verhandlungen hin. Am 10. April des Jahres 1578 konnte das Vertragsinstrument unterzeichnet werden. Außer den wesentlichen, grundsätzlichen Bestimmungen dieses habsburgischen Familienvertrages, der staatsgeschichtlich größte Bedeutung hat und eine Zertrümmerung der österreichischen Länder verhinderte, interessieren uns vor allem jene Bestimmungen, welche mit dem Land ob der Enns in Zusammenhang stehen und für die folgende Entwicklung von Gewicht sind¹⁹⁾. Entscheidend war, daß Rudolf II. außer Böhmen und Ungarn, dessen König er beim Tod seines Vaters bereits war, auch Österreich ob und unter der Enns erhielt und daß seine Brüder durch Geldentschädigungen (Deputate) abgefunden werden sollten. Insgesamt sollte ein erbliches Deputat für einen der Erzherzoge jährlich 45.000 fl betragen. Diese Summe setzte sich aus zwei Teilen zusammen: 25.000 fl österreichisches Deputat, also als Entschädigung für den Verzicht auf die beiden österreichischen Länder, und 20.000 fl aus des Kaisers „eigenem Säckel“, eine Formel, welche die Herkunft dieses Geldes aus Böhmen und Ungarn umschrieb. Der Kaiser verpflichtete sich, von den 20.000 fl aus eigenem Säckel zu quatermblichen Fristen die entsprechenden Raten ab 1. Juli 1578 zu bezahlen und dieses Deputat innerhalb der nächsten drei Jahre (1. Juli 1587) auf festzulegende Güter zu „assignieren“, oder aber das Deputat nach Ablauf dieser drei Jahre mit einer Hauptsumme von 400.000 fl jedem Erzherzog abzulösen. Was das österreichische Deputat betrifft, so sollte die Zahlung ebenfalls in quatermblichen Raten von 6250 fl am 1. Juli 1578 beginnen. Nach Ablauf von drei Jahren war der Kaiser verpflichtet, seine Brüder auf eine im Vertrag namentlich angeführte Reihe von Gütern, Ämtern und Gefällen zu verweisen und sie hiedurch ihrer Deputate zu versichern. Es waren nach dem Vertrag den 5 Erzherzogen fünf erbliche Herrschaften einzuantworten, von denen jede jährlich 5000 fl Einkommen nicht unterschreiten durfte. Es waren dies in Oberösterreich die Herrschaft Steyr (samt verschiedenen Einküften), die Burgvogtei Wels (mit Ungeld), Herrschaft und Burgvogtei Enns mit der Herrschaft Mauthausen, in Niederösterreich aber die Herrschaft St. Pölten und die Herrschaft Weitra.

Da nun Steyr in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stand²⁰⁾, sollten innerhalb der festgelegten drei Jahre die anderen vier Herrschaften geschätzt und nach der Einantwortung vom Deputat 5 % abzurechnen sein. (Das Deputat verminderte sich dann

¹⁹⁾ Turba, Thronfolgerecht S. 179; der Text des Vertrages abgedruckt bei Fischer, Erbtheilung S. 23 ff.

²⁰⁾ „weil es mit der Herrschaft Steyr als einem Kauf auf Widerkauf obermelter Massen einen Unterschied und andere Gelegenheit hat“, Fischer, Erbtheilung S. 33; Steyr stand später dann überhaupt nicht mehr zur Debatte.

bei einem Wert der Herrschaft von 100.000 fl von den vorgesehenen 25.000 fl auf 20.000 fl.) Auf folgende oberösterreichische Ämter, Gefälle usw. sollten die Erzherzoge verwiesen werden, aus welchen auch quatermberlich nach Ablauf der drei Jahre ihre Deputatsraten flüssig gemacht werden sollten: Das Salz- und Vizedom-Amt ob der Enns mit allen Gefällen und Einkünften, die verpfändeten Kammergutsherrschaften ob der Enns, weiters die Aufschläge zu Engelhartzell und Vöcklabruck mit den Mauten Linz und Mauthausen. Es ist außerordentlich wichtig und für diese Untersuchung von großer Bedeutung, daß Kaiser Rudolf in diesem Erbvertrag für den Fall der „nit Laistung“ alle angewiesenen Herrschaften, Ämter usw. und „auch das ganze Land Oesterreich under und ob der Enns in genere und specie zu ainem Underpfandt und Hipoteca . . . verschriben und verpfendet“ hat. Als „fürstliche Residenzen und Wohnungen“ für die Erzherzoge wurden festgelegt: Schloß und Stadt Steyr, Burg und Stadt Wels, Burg und Stadt Enns, Haus und Stadt St. Pölten sowie Schloß und Stadt Weitra.

Kaiser Rudolf versprach auch, falls sich im Reich oder in den Erbländen „fürstliche Felligkeiten“ ergäben, werde er seiner Brüder „mit Gnaden . . . ingedenk sein“. Ein wichtiger Teil des Familienvertrages legt die Pflicht der Erzherzoge fest, nach Ablauf der drei Jahre (1. Juli 1581) einen formellen Verzicht auf Böhmen, Ungarn und das Erzherzogtum Österreich auszusprechen, solange Kaiser Rudolf und seine männliche Deszendenz am Leben sei. Diese Pflicht galt aber nur für den Fall, daß Rudolf seinerseits alle Bestimmungen des Vertrages erfüllt hatte²¹⁾.

Für die oberösterreichische Landesgeschichte ergibt sich die bedeutsame Feststellung, daß ein ganz beträchtlicher Teil der landesfürstlichen Herrschaften und Einkünfte im Land ob der Enns zur Erfüllung des Vertrages herangezogen war und daß der Vertrag im Falle seiner Nichterfüllung noch außerordentliche Möglichkeiten offen ließ. Das ist für die Frage des Problems einer Länderteilung und für das Verhalten des Erzherzogs Matthias sehr aufschlußreich. Denn die Wahrscheinlichkeit, daß Rudolf nicht in dem im Vertrag festgelegten Ausmaß seinen Verpflichtungen werde nachkommen können, war von Anfang an sehr groß. Hatte er sich doch, abgesehen von den Leistungen für das Deputat, auch sonst noch mit der alleinigen Bezahlung aller Kriegs- und Landesschulden belastet, hatte sich zur Versorgung der Witwe Kaiser Maximilians II, der Kaiserin Maria, und zur Aussteuer seiner Schwestern verpflichtet. Es hat sich ja auch tatsächlich gezeigt, daß dies über seine Kräfte ging.

²¹⁾ Auch eine Formulierung dieses Verzichts liegt bereits vor, wobei aber ebenfalls betont wird, daß er nach drei Jahren in Kraft trete, „nach völliger und gänzlicher Vollziehung“ des brüderlichen Vertrages. Fischer, Erbtheilung S. 46.

Im Jahre 1582 war Matthias aus den Niederlanden zurückgekehrt und hatte in Linz Residenz genommen, wie wir noch eingehender hören werden. Bis dahin hatte der Kaiser die laufenden Zahlungen auf das Deputat nicht vollständig geleistet²²⁾, es war aber auch der Termin des 1. Juli 1581 ohne jede Handlung des Kaisers verstrichen. Man versteht immer mehr die Haltung Matthias' zur Linzer Huldigung 1578: es war eine eindeutige Vorsichtsmaßnahme trotz des brüderlichen Vertrages. Allerdings kann man sagen, daß gerade durch diesen Vertrag bei seiner Nichterfüllung ja auch das Land ob der Enns den Erzherzogen verfallen gewesen wäre. Das ist richtig, aber es ist zu bedenken, daß die beiden Länder Oberösterreich und Niederösterreich im Falle einer Teilung praktisch nur auf drei Erzherzoge hätten aufgeteilt werden müssen. Denn Wenzel starb schon Ende des Jahres 1578²³⁾, und Albrecht, der schon seit seinem 11. Lebensjahr in Spanien weilte, das Kardinalat seit 1577 innehatte, seit 1581 Statthalter in Portugal war und dort reich besoldet wie ein König Hof hielt²⁴⁾, kam für eine wirkliche Residenz in einer der festgelegten Erbresidenzen in Österreich und eine Inbesitznahme so gut wie nicht in Frage. Da nun nach dem alten Schlüssel Österreich unter der Enns stets als zwei Drittel des Ganzen, das Land ob der Enns aber als ein Drittel von Österreich galt, so hätte im Teilungsfall ein Erzherzog das Land ob der Enns allein bekommen. Daß dieser Schlüssel auch hier anzuwenden ist, zeigt sich schon daraus, daß bei den Verhandlungen mit den Landständen auch der Wunsch des Kaisers ersichtlich ist, daß das Land ob der Enns für das Deputat eines Erzherzogs, Österreich unter der Enns jedoch für zwei Erzherzoge aufzukommen habe²⁵⁾. Matthias aber mochte daran interessiert sein, lieber allein ein wenn auch kleines und unbedeutendes Land zu besitzen, als im Ernstfalle der Teilung das größere Niederösterreich mit einem seiner Brüder zu teilen. Mag daher seine Haltung bei der Huldigung 1578 eine einfache Vorsicht gewesen sein, seine spätere faktische Weigerung, die Huldigungszession auszustellen, und sein sonstiges Verhalten nach seiner Residenznahme in Linz kann jedoch mit ähnlichen Erwägungen zusammenhängen.

Am 10. Jänner 1582 betrieben die Erzherzoge beim Kaiser die Durchführung der Bestimmungen des brüderlichen Vertrages. Sie wiesen auch auf die Bestimmung hin, daß ihnen bei Nichterfüllung die Länder ob und unter der Enns verfallen seien, genehmigten jedoch einen Aufschub von zwei Jahren (1. Juli 1583), um ihren

²²⁾ Matthias hatte vom Deputat statt 135.000 fl nur 19.000 erhalten. Fischer, Erbtheilung S. 18.

²³⁾ Ebenda, S. 18.

²⁴⁾ G. Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger, Arch. f. Ö. Gsch. 86/2 (1899), S. 326 ff.

²⁵⁾ Annalen 16, fol. 491, Landtagsverhandlungen Juli 1584.

„gehorsamen, treuherzigen und brüderlichen Willen“ zu zeigen²⁶⁾. Aber es gab auch nach diesem Termin noch immer Anstände. 1583 waren die Erzherzoge in Prag. Der Kaiser erklärte, er habe jederzeit begehrt, den Vertrag erfüllen zu können, er anerkenne, daß die Erzherzoge große Geduld bewiesen und in ihrem Unterhalt große Ungelegenheit gelitten hätten. Er hielt es für notwendig, zu betonen: daß der Vertrag bisher nicht erfüllt wurde, liege nicht „wie etwa Ihre Durchlaucht berichtet“ an der brüderlichen Affektion, sondern an der Unmöglichkeit. Rudolf wies die Erzherzoge auch darauf hin, daß nunmehr die bevorstehenden Geldbewilligungen der Landstände die Durchführung des Erbvertrages ermöglichen würden²⁷⁾.

Die Verhandlungen mit den oberösterreichischen Ständen über ihre Mithilfe zur Auszahlung des Deputats begannen im Frühjahr 1582. Sie sind uns weniger hinsichtlich der Entwicklung des finanziellen Problems von Interesse, sondern vor allem deshalb, weil hier gelegentlich die Frage der Länderteilung und damit im Zusammenhang auch die Frage des Huldigungsscheines des Erzherzogs Matthias auftrat und uns daher in die ganzen Zusammenhänge Einblick gewährt. Die kaiserliche Proposition zu Beginn des Frühjahrslandtages (25. März) 1582, bei welchem Erzherzog Maximilian als kaiserlicher Kommissar fungierte, informierte die oberösterreichischen Stände über die Bestimmungen des brüderlichen Vertrages. Die Forderung an die Landstände ging nun dahin, die Güter Steyr, Wels, Enns, Mauthausen von den darauf liegenden Lasten freizumachen und so die Auszahlung des Deputats möglich zu machen. Hierzu waren insgesamt 208.638 fl erforderlich. Nach anfänglichem Weigern erklärten sich die Stände hiezu bereit, verknüpften aber mit diesem finanziellen Zugeständnis nach alter, erprobter Praxis die Religionsfrage. Sie erklärten sich zu der Leistung von 208.638 fl bereit, wenn der Kaiser keine Veränderung in der Religion im Lande vornehme und die augsbургische Konfession in den Städten und auf dem Lande dulde²⁸⁾. Erzherzog Max dankte den Ständen für ihre Bewilligung. Hiedurch könnten — das war ja das Wesentliche — so viele Kammergüter in Oberösterreich freigemacht werden, daß hiedurch ein Deputat für einen Erzherzog aufgebracht werden könnte. Erzherzog Maximilian führte aus, daß die Oberösterreicher hiedurch den anderen Ländern ein gutes Beispiel gäben und daß hiedurch der Anreiz gegeben sei, daß ein Erzherzog seine Hofhaltung in Linz habe²⁹⁾. Es ist hier von Bedeutung, zu erwähnen, daß es — wie aus einer späteren kaiserlichen Resolution ersichtlich ist — Erzherzog Matthias war, dessen

²⁶⁾ Fischer, Erbtheilung S. 17.

²⁷⁾ Kaiser Rudolf an seine Brüder Matthias und Maximilian, 6. 8. 1583, HHSTA, Böhm Suppl. Cod. 25, fol. 598.

²⁸⁾ Annalen 15, Landtagsverhandlungen März 1582, fol. 316 ff. u. bes. fol. 354.

²⁹⁾ Ebenda, fol. 362 ff.

Deputat auf das Land ob der Enns assigniert war³⁰). Da Erzherzog Maximilian jedoch keine Vollmacht hinsichtlich konfessioneller Fragen hatte, nahm er die Bewilligung „unconditioniert“ an, das heißt, er berücksichtigte die von den Ständen gestellte Bedingung hinsichtlich der augsburgischen Konfession nicht³¹). Der Kaiser selbst dankte den Ständen für ihre Bewilligung zum brüderlichen Deputat, teilte ihnen jedoch mit, daß er ihre Erklärungen bezüglich der Religion nicht für eine Bedingung oder einen Protest halte, sondern lediglich als eine Erzählung betrachte³²). Darauf interpretierten die Oberösterreicher vorsichtig ihre tatsächliche Bedingung: es solle auch keine Condition oder Protestation sein, sondern ein bloßes „Vermelden“, daß durch eine Veränderung der Religion sich die Lage im Lande so verschlechtern würde, daß den Ständen dann ihre Leistung für das Deputat unmöglich sein werde.

In der weiteren Folge wurde über die Durchführung dieser Freimachung der oberösterreichischen Herrschaften verhandelt. Auf den Landtagen vom 1. Juni und 29. Juli 1584³³) kam bereits das weitere Begehren des Kaisers an die Stände. Die 208.638 fl reichten nicht aus. Er hoffe, das Land ob der Enns werde für den Abgang aufkommen, denn der Kaiser müsse ein ganzes Deputat von jährlich 25.000 fl im Land ob der Enns aufbringen. Der Kaiser forderte also von den Ständen zu dem bereits bewilligten Betrag noch weitere 291.362 fl. Die Erklärung der Stände, diesen Betrag nicht leisten zu können, und ihre damit verbundene Bitte um den Huldigungsschein des Erzherzogs Matthias, daß Rudolf allein zur Entgegennahme der Huldigung berechtigt sei, führte zu einer dramatischen Szene im Landtag³⁴). In sehr beweglichen Worten stellten die kaiserlichen Landtagskommissäre den Landständen die Folgen vor Augen, die sich ergeben werden, wenn sie nicht zahlen. Das Ergebnis ihrer Weigerung werde die Teilung der Länder sein. Und bezüglich des begehrten Huldigungsscheines des Erzherzogs Matthias ließen sie in ihren Worten ohne jede Umschweife erkennen, daß der Erzherzog ihn verweigere, wenn nicht die brüderliche Einigung perfekt bleibe: „Der Schein von der Fürstl. Durchlaucht Ertzhertzog Mathiasen kann richtig erfolgen, wann die brüederliche ainigung unzertrennt bleibt und das Deputat richtig wirdt³⁵)“. Hier wird der Zusammenhang zwischen der Verweigerung der Zessionserklärung durch den Erzherzog und dem Wirksamwerden des brüderlichen Vergleichs eindeutig klar. Es zeigt sich, daß diese Weigerung einen tieferen Sinn

³⁰) Kaiserl. Resolution an Ernst, Matthias u. Max, 19. 8. 1592, HHSTA, Böhm Suppl. Cod. 25, fol. 494.

³¹) Annalen 15, fol. 362 ff.

³²) Rudolf an die obderens. Stände 1. 4. 1583, Annalen 16, fol. 220.

³³) Annalen 16, fol. 407 f.

³⁴) Ebenda, fol. 473 ff.

³⁵) Ebenda, fol. 485.

hatte, und da sie überdies nur für Oberösterreich gegeben war, daß des Matthias Aspirationen im Falle eines Versagens des Erbvertrages auf das Land ob der Enns zielten. Die Kommissäre des Kaisers meinten, die Stände könnten leicht einsehen, „daß die Verwilligung dem Land erträglicher als die Zertaillung des Landts sein würde³⁶⁾“. Sie zeigen den Kaiser als den Wächter der Einheit der Länder: er halte die Erfüllung des brüderlichen Vertrages für wichtig, weil hiedurch das „höchste Verderben“, „das ist die Zertailung dieser Lande“ verhütet werde. Die Landtagskommissäre schilderten den widerstrebenden Landständen die prekäre Lage des Kaisers, es sei ihm nicht möglich, von sich aus den Abgang zu decken, bis Michaeli aber müßten die Erzherzoge zufriedengestellt sein. Sie verweisen außerdem auf den Befehl des Kaisers, sie dürften in diesem Punkte nicht weichen, müßten immer wieder replizieren und könnten vor dieser Bewilligung ohne besondere kaiserliche Genehmigung den Landtag nicht schließen. Wer aber von den Ständen glaube — so führten sie aus —, man brauche bei einer „Zerstoßung“ des brüderlichen Vergleiches nicht eine Teilung der Länder besorgen, der sei berichtet, „das es layder mehr, dann guet ist, dran steet“. Denn die Erzherzoge könnten weiter nicht mit bloßen Worten abgefertigt werden³⁷⁾. Aber die Stände waren unnachgiebig, und auch die Drohung der Länderteilung konnte sie nicht bewegen, den hohen Betrag von 291.362 fl zu bewilligen. Ohne Ergebnis ging der Landtag auseinander.

Erst der März-Landtag des Jahres 1585 brachte eine große zusätzliche Bewilligung der Stände für das Deputat. Er ist für uns dadurch von Interesse, daß Erzherzog Matthias ihn persönlich eröffnete, die Proposition vertrat und die Stände daher Gelegenheit hatten, von ihm selbst die Huldigungszession zu begehren³⁸⁾. Die kaiserliche Proposition verlangte von den Ständen neuerdings die Bewilligung der 291.362 fl — es handelte sich wiederum um die Übernahme von Schuldparteien —, welche zur vollen Erfüllung eines brüderlichen Deputats von jährlich 25.000 fl erforderlich seien. Die Stände beteuerten auch Matthias gegenüber die Unmöglichkeit, diesem Wunsche nachzukommen: sie seien seit 1584 nicht reicher geworden, meinten sie, es wäre gewiß einfach, ja zu sagen, dieses Ja aber zu halten, „hoc opus, hic labor“. Sie wiesen darauf hin, daß in den letzten Jahren allein für das ungarische Kriegswesen 2.400.000 fl aus dem Land geflossen seien, sie erinnern an die große Bewilligung vom Jahre 1568, als sie — um die Religionskonzession zu erhalten — den Riesenbetrag von 1 Million Gulden bewilligten, dazu kämen 200.000 fl Interesse und die erst jüngst gewährten 208.638 fl zum Deputat.

³⁶⁾ Ebenda, fol. 482.

³⁷⁾ Ebenda.

³⁸⁾ Annalen 17, fol. 11 f.

Doch waren nunmehr — obwohl sie in diesem Jahr nicht reicher geworden waren — die Stände bereit (mit der Bitte zu Gott, er möge das Unmögliche möglich machen), abermals gewisse Zahlungen zum Deputat zu leisten³⁹⁾. Freilich tritt auch hier wohl nicht die Bedingung, aber die Bitte in Erscheinung, der Kaiser möge sie für ihre Bewilligung gratifizieren und keine Veränderung in der Religion herbeiführen. Zugleich erinnerten sie an den noch immer fehlenden Huldigungsschein des Erzherzogs, der nunmehr selbst dazu Stellung nehmen konnte. Matthias drang auf eine Bewilligung im Sinne der Proposition; mit den 20.000 fl, welche die Stände drei Jahre hindurch geben wollten, war er keineswegs zufrieden, damit sei dem Kaiser nicht geholfen. Er suchte die Stände weich zu machen, er wollte ihnen klarmachen, wie notwendig diese ihre Hilfe sei und wie schwer die Last der Türkenkriege auf dem Hause Österreich laste. Auch er wies auf die drohende Länderteilung und zitierte das Beispiel der Teilung Österreichs unter Friedrich III. und Albrecht VI: „Und werden die Stende nit vernainen khönnen, da die Ainigung⁴⁰⁾ nicht sein und die Länder vertailt werden sollen, das khain größers Verderben und unhail diesen Landen auf den Ruggen möchte zogen werden, wie es die verloffnen Exempel, bevorab die jüngsten zu Kayser Friedrichen Zeiten genuegsamb zue erkennen geben⁴¹⁾.“ Also, er bemühte sich um die Einheit der Länder und strebte sicherlich nicht einer Spaltung zu. Aber Voraussetzung war die volle Erfüllung des Erbvertrages. Er hielt den Oberösterreichern auch das Beispiel der niederösterreichischen Stände vor Augen, welche bereits zwei Deputate übernommen hätten. Hinsichtlich des Huldigungsscheines mußte er sich persönlich angesprochen fühlen und konnte deswegen auch kaum eine persönliche Antwort vermeiden. Aber Matthias äußerte sich hier wesentlich vorsichtiger und weniger offenherzig als ein Jahr vorher die kaiserlichen Kommissäre. Er war viel zu schlau, als daß er nur im entferntesten seine Karten aufgedeckt hätte. Er ließ den Ständen sagen: „Ir F. Durchlaucht Schein vonwegen der Erbhuldigung der hat zu rechter Zeit seinen Weg.“ Die Stände sollen ihm Abschriften der Urkunden seiner Brüder zukommen lassen, er werde sich dann „gnedigst ersehen⁴²⁾“. Das war ein kaum verborgenes Hinhalten und Ausweichen. Die Stände empfanden es auch so: sie hätten den Schein so oft vom Kaiser gefordert und zweifelten nicht, daß dieser auch den Erzherzog gemahnt und ihm auch eine Abschrift der Erklärungen der anderen Erzherzoge habe zukommen lassen.

Bezüglich der Geldhilfe blieben die Stände bei ihrem Angebot. Zum großen Ärger des Erzherzogs gingen sie auseinander, ohne daß

³⁹⁾ 7480 fl aus den Mittelsgefällen plus 12.518 fl vom jährl. Interesse d. 208.638 fl, also zusammen 20.000 fl auf drei Jahre. Annalen 17, fol. 39 ff.

⁴⁰⁾ Gemeint ist der brüderliche Erbvertrag von 1578.

⁴¹⁾ Annalen 17, fol. 59 ff.

⁴²⁾ Ebenda, fol. 62.

der Erzherzog den Landtag geschlossen hatte, so daß er ihnen einen Verweis erteilte⁴³). Erzherzog Matthias war über das Verhalten der Stände erbittert und hatte offenbar vor, den Landtag zu verlassen. Er wandte sich diesbezüglich an den Kaiser. Aber Rudolf, im Umgang mit seinem Adel schon erfahrener, tröstete ihn: er habe „der Stende widerwertiges erzaigen, wie billich, ganz ungern vernommen, dieweil es aber nichts neues, sondern dergleichen und anders Mir selbst widerfahren, so will Ich mich versehen, Euer Liebden werde Ir solches desto weniger zu Herzen nemen, sondern dessen ungeachtet, berürte landtagshandlung Mir zu brüderlichem Gefallen noch ferners bis zu End abwarten . . .“⁴⁴). Am 1. Mai wurde der Linzer Landtag prolongiert. Am 3. Mai fand im Linzer Schloß eine Beratung der kaiserlichen Räte mit den ständischen Deputierten statt, bei welcher Reichard Strein über das Deputat referierte⁴⁵). Da die Stände bei ihrem Angebot verharren, ging Matthias schließlich von der Forderung des Kaisers ab. Die Stände bewilligten also 7481 fl, 5 Schilling und 23 Pfennig unkonditioniert auf 20 Jahre, dazu die Vizedomischen 5000 fl (welche offenbar ihnen zugestanden wären⁴⁶). Nochmals verlangten die Stände vom Erzherzog die Ausstellung des Huldigungsscheines noch vor Schluß des Landtages. Diesmal erklärte der Erzherzog sogar, er habe keine Bedenken, tatsächlich stellte er ihn aber wieder nicht aus⁴⁷). Auch im folgenden Jahr verlangten die Stände anläßlich des Herbstlandtages, dem wieder Matthias präsierte, den Zessionschein und setzten ihn auf die Liste der Gravamina; diesmal erhielten sie jedoch vom Erzherzog keine Antwort⁴⁸). Beim Linzer Landtag im Jahre 1587, der am Sonntag Invocavit seinen Anfang nahm, lehnten die Stände das Begehren des Kaisers, die auf 20 Jahre verteilten Geldbeträge für das Deputat auf einmal zu bezahlen, ab und verwiesen auf ihre bisherigen Leistungen für das Deputat und außerdem auf die großen Darlehen, welche sie den Erzherzogen Matthias (29.000 fl) und Maximilian (9000 fl) gegeben hatten, wodurch deren Drittel von den 7481 fl betroffen war⁴⁹).

Nun war formell die Möglichkeit zur Erfüllung des Deputats gegeben. Aber solange Rudolf lebte, hatten die Erzherzoge stets Schwierigkeiten, ihren Teil zu erhalten. Wiederholt hat Matthias bei Wiener Bankhäusern antizipiert, also Vorschüsse bezogen⁵⁰), dazu kam noch sein bereits erwähntes Darlehen bei den Ständen.

⁴³) Ebenda, fol. 86; über den Landtag von 1585 vergl. Eder, Glaubensspaltung S. 159.

⁴⁴) Rudolf an Matthias, Prag 15. 4. 1585, Konzept, HHSTA, Familienkorrespondenz A. Schachtel 4, fol. 126.

⁴⁵) Annalen 17, fol. 87.

⁴⁶) Ebenda, fol. 112..

⁴⁸) Ebenda, fol. 587 und fol. 603.

⁴⁷) Ebenda, fol. 115.

⁴⁹) Annalen 18, fol. 269 ff.

⁵⁰) Z. B. im Jahre 1585 3.000 fl beim Bankhaus Jobst Crayer in Wien, Annalen 16, fol. 507; 1590 40.000 fl, Annalen 18, fol. 55.

Wenn man versucht festzustellen, inwieweit die Zahlungen zum Deputat um die Mitte der achtziger Jahre eingingen, so kann man erkennen, daß die Beträge von den verschiedenen Ämtern, Mautstellen usw. nur sehr schleppend einkamen, teils gar nicht gereicht wurden, teils jedoch nur in wesentlich niedrigerem Ausmaß als festgesetzt war⁵¹). Was die ständische Bewilligung von 1585 betraf, so zeigt eine knapp vor Ablauf der zwanzig Jahre im Jahre 1604 angestellte Abrechnung, daß von dem gesamten Betrag (20×7481 fl usw.) von 149.634 fl, 3 Schilling, 6 Pfennig damals nur ein Ausstand von 27.315 fl, 11 Pfennig zu verzeichnen war, welcher auf Befehl des Kaisers am 4. April 1604 an die Erzherzoge Matthias und Maximilian auszuzahlen war⁵²). Nach 1605 bemühte sich das Haus Österreich, von den Ständen eine Verlängerung der im Jahre 1585 bewilligten Beträge für weitere 12 Jahre zu erhalten. Auf dem Landtag zu Lichtmeß 1606 bewilligten die Stände den Zuschuß zum Deputat in der alten Höhe (1585) auf 6 Jahre⁵³). Aber selbst um die Mitte des ersten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts wirkte die Geldfrage noch vergiftend auf das Verhältnis Rudolfs zu seinen Brüdern und war wesentlich an der großen Krise, die dann 1608 aufbrach, beteiligt⁵⁴).

Erzherzog Matthias aber hat den oberösterreichischen Ständen nie die Zessionserklärung für die Huldigung ausgestellt. Noch im Jahre 1599 wandten sich die Oberösterreicher an den Kaiser. Sie erinnerten ihn daran, daß Matthias noch immer nicht den Schein geliefert habe, daß sie ihn oftmals gemahnt hätten, aber immer nur vertröstet worden seien. Sie baten nunmehr Rudolf, er möge Matthias zur Fertigung und Übergabe der Urkunde veranlassen. Der Kaiser erklärte sich auch dazu bereit und hat tatsächlich den Erzherzog dazu eindringlich aufgefordert, aber offenkundig ohne irgend einen Erfolg⁵⁵).

Das Problem einer Länderteilung ist in diesen späten Jahren freilich nur mehr theoretisch vorhanden gewesen; 1608 wurde es auf anderer Grundlage als auf der Basis des Vertrages von 1578 gelöst, und zwar mit Gewalt. Aber im Dezennium etwa von 1580 bis 1590 war dieses Problem tatsächlich gegeben und die Möglichkeit einer Teilung der österreichischen Länder war durch den Erbvertrag keineswegs ganz ausgeschaltet. Die oberösterreichischen Stände haben die

⁵¹) Solche Extrakte über Eingänge zum Deputat aus den Jahren 1585 und 1586 finden sich HHSTA, Böhm Suppl. Cod. 25, fol. 288 und fol. 517. Das Deputat (25.000 fl) d. Matthias setzt sich wie folgt zusammen: Wels 5000 fl, Steyr 3000 fl, Landschaft o. E. 5260 fl, Salzsteigerung 7500 fl, Mauten u. Vizedomamt ob d. E. 4240 fl; OÖ. Landesarchiv, Schlüßelberger Archiv 85/1.

⁵²) Annalen 37, fol. 490 ff.

⁵³) Annalen 39, fol. 197 u. fol. 284.

⁵⁴) Fischer, Erbtheilung S. 20.

⁵⁵) Verordnete an Kaiser Rudolf 12. 2. 1599; Rudolf an die Verordneten 17. 3. 1599; Mahnschreiben Rudolfs an Matthias 17. 3. 1599; Annalen 29, fol. 182 ff.

Gefahr wohl nicht in dem Ausmaße empfunden wie die Niederösterreicher. Für das Land ob der Enns war immerhin die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß es infolge seiner Kleinheit wenigstens selbst ungeteilt bleiben und höchstens aus dem Verband mit Niederösterreich gerissen werde. Die Stände unter der Enns aber waren mit dem Kaiser viel eifrigere Verfechter der Einheit. Sie mußten fürchten, daß ihr Land zerteilt werde. Ihr Bemühen ging daher gerade im Zusammenhang mit den Verhandlungen um das Deputat dahin, vom Kaiser und seinen Brüdern eine Assekuration ewiger Nichtteilung des Landes Niederösterreich zu erhalten. Schon 1583 meldeten die Erzherzoge diesbezüglich ihre Bedenken an, weil ihr Verzicht auf die österreichischen Länder erst gelte, wenn der brüderliche Vertrag vollzogen sei. Eine Assekuration ewiger Nichtteilung des Landes Niederösterreich sei daher ihnen und dem Kaiser präjudizierlich⁵⁶⁾. Im Jahre 1584 machten die niederösterreichischen Stände sogar ihre Landtagsbewilligung von der geforderten Assekuration abhängig, und ein Jahr später lag die Assekuration bereits vor, wurde aber den Ständen Niederösterreichs wegen der Schwierigkeiten von seiten der Brüder des Kaisers nicht ausgefolgt. Noch im Jahre 1593 bemühte sich Kaiser Rudolf — scheinbar umsonst —, von Erzherzog Ernst vor dessen Abreise in die Niederlande den Verzicht auf Niederösterreich zu erlangen⁵⁷⁾.

Als Bedingung für die Verzichtserklärung der Erzherzoge, wie sie im habsburgischen Erbvertrag von 1578 vorgesehen war, war außer der Erfüllung der Zusicherung über die Geldentschädigung die Einantwortung der Erbresidenzen und die Zuweisung von Gütern an die Brüder des Kaisers angeführt. Solange also diese Residenzen und Herrschaften den Brüdern nicht eingeräumt waren, galt noch immer der Erbvertrag als nicht erfüllt und der Erbanspruch der Erzherzoge auf die Länder war noch immer aufrecht. Es ist gerade diese Frage der Erbresidenz für die Beurteilung der Aspirationen des Erzherzogs Matthias auf das Land ob der Enns für den Fall, daß es zu einer Länderteilung kommen sollte, sehr wichtig. Denn zur unvollkommenen Erfüllung seiner Deputatsansprüche kam für ihn noch die außerordentliche Verzögerung der Einantwortung der Residenz. Darum wohl konnten ihn auch die Leistungen der Oberösterreicher für das Deputat nicht bewegen, die Huldigung an Rudolf allein zu zedieren, da ja die Frage der Erbresidenz gänzlich ungelöst war. Andererseits aber zeigt seine Taktik bezüglich der Erbresidenz, daß es ihm darauf ankam, in Oberösterreich festen Fuß zu fassen, und daß

⁵⁶⁾ Erz. Ernst, Matthias u. Maximilian an Kaiser Rudolf 20. 11. 1583, HHSTA, Familienakten, Schachtel 1, fol. 55.

⁵⁷⁾ Die Akten betr. diese Assekuration HHSTA., Familienakten, Schachtel 1, fol. 55 bis fol. 125.

es ihm schließlich auch gelang, alle in Oberösterreich gelegenen Erbresidenzen — mit Ausnahme von Steyr, das ja schließlich ganz wegfiel — zu erhalten. Im ganzen Zusammenhang gesehen wird hiedurch die Annahme bestätigt, daß er das Land ob der Enns für den Fall der Länderteilung für sich ausersehen hatte.

Wie wir gesehen haben, lagen von den 5 im Erbvertrag von 1578 festgelegten Erbresidenzen 3 in Oberösterreich: Wels, Steyr und Enns. Es war entsprechend der Anzahl der zu versorgenden Erzherzoge für jeden also eine dieser Residenzen festgelegt. Matthias hatte Wels gewählt⁵⁸). Da die Erzherzoge Wenzel und Albrecht für eine Besitznahme nicht in Betracht kamen, blieben zwei dieser Residenzen frei. Matthias konnte also versuchen, die in Oberösterreich gelegenen wenn auch nicht als Erbresidenzen, so doch als Herrschaften an sich zu bringen. Steyr blieb gänzlich beiseite. Matthias hatte zwar seinen Anspruch auf die Herrschaft Steyr betont, er habe es jedoch — wie er sich einmal ausdrückte — aus brüderlicher Affektion gegen den Kaiser nicht begehrt⁵⁹). Matthias brauchte sehr lange, bis er Wels erhielt. Viel früher gelang es ihm, die zweite als Residenz deklarierte Herrschaft Burg Enns in die Hand zu bekommen. Schon im Jahre 1586 wurde Enns dem Jobst Schmidauer abgelöst und wegen ausständiger Deputatsgelder über des Schmidauer darauf habende Pfandjahre weiter 15 Jahre dem Erzherzog überlassen. Dasselbe geschah mit der im Erbvertrag von 1578 zu Enns geschlagenen Herrschaft Mauthausen⁶⁰). Schon drei Jahre später⁶¹) wurden diese beiden Herrschaften dem Erzherzog für die Dauer seines Lebens überlassen, im Falle seines Todes sollte jedoch die Ablösung dem Kaiser zustehen⁶²). Matthias hatte sich schon damals bemüht, die beiden Herrschaften geschenktweise zu erhalten; dies gelang ihm jedoch nicht⁶³). Noch im Jahre 1593 lehnte Rudolf den Wunsch Matthias' nach erblicher Überlassung ab. Der Erzherzog erhielt jedoch die ebenfalls im Land ob der Enns gelegene Herrschaft Starhemberg gegen den darauf liegenden Pfandschilling frei und erblich überlassen⁶⁴).

Mit Wels jedoch, das als eigentliche Erbresidenz im Sinne des Familienvertrages bestimmt war, gab es größere Schwierigkeiten. Schon im Vertrag von 1578 war eine genaue Einschätzung der als Erbresidenzen vorgesehenen Herrschaften festgelegt. Diese Beratung von Wels zog sich jedoch unverhältnismäßig in die Länge. Schon am

⁵⁸) „unser bedingte und erwählte Erbresidenz Herrschaft . . . u. Burgvogtei Wellss“; Matthias' Interimsschein f. Wels, HHSTA, Böhm. Suppl. Cod. 25, fol. 574.

⁵⁹) Matthias an Rudolf 2. 9. 1589, HHSTA, Böhm. Suppl. Cod. 25, fol. 523.

⁶⁰) Hofkammerarchiv Wien, Niederöstr. Herrschaftsakten, Mauthausen und Enns (Deduktion).

⁶¹) 10. 5. 1589; Hofkammerarchiv Wien, NÖ. Herrschaftsakt., Enns fol. 652.

⁶²) Ebenda.

⁶³) Ebenda, fol. 664 u. 674.

⁶⁴) Hofkammer an Erzherz. Matthias 3. 7. 1593, HHSTA, Böhm. Suppl. Cod. 25, fol. 487.

27. Juli 1584 schickte Erzherzog Matthias an Reichard Strein von Schwarzenau die Instruktion über die Vornahme der Schätzung der Herrschaft und Burgvogtei Wels⁶⁵). Erst im Juli 1589 fand tatsächlich die Schätzung der Herrschaft Wels statt. Die Schätzungsleute des Kaisers waren nur bevollmächtigt, die Herrschaft um 100.000 fl dem Erzherzog anzubieten, durften sich jedoch sonst in keine Verhandlungen einlassen. Dem Erzherzog aber war der Preis zu hoch, er wäre bereit gewesen, 70.000 fl für Wels zu bezahlen. In diesen Tagen schrieb er an seinen Bruder Kaiser Rudolf einen Brief, in welchem sich der ganze Groll gegen den Kaiser, gegen die lässige und rücksichtslose Behandlung aller sich aus dem Erbvertrag für ihn ergebenden Pflichten abzeichnet. Die große Erbitterung des Erzherzogs über die Verzögerung der Übertragung von Wels kommt hier zum Ausdruck. Er machte dem Kaiser große Vorwürfe, meinte, er möge doch beherzigen, daß er wirkliche Ursache zu seinem Unmut habe. Er wollte den Preis drücken, indem er die Qualität der Herrschaft Wels herabzusetzen suchte. Er verwies darauf, daß der brüderliche Vertrag „doch in sein würckhung noch nie khomen ist“ und daß alles, was bisher geschah, diesem Vertrag nicht einmal ähnlich sei. Aber — so schreibt er — „will mich auch noch gern in allem gedulden, soviel mir nur immer möglich und erträglich sein khan“. Der Sinn der Bestimmungen von Residenzherrschaften sei nicht nur das Einkommen gewesen, sondern daß sie, die Brüder des Kaisers „als auch Ertzherzogen nit allain den bloßen Namen, sondern ein jeder dennoch auch an ligunden Güettern etwas aigens, und zwar ain solche herrschaft im Landt hett, so an Landen und Leutten principaliter und in effectu ein Herrschaft solle sein und genennet werden“. Dies treffe aber bei Wels nicht zu, und um 70.000 fl sei es daher teuer genug bezahlt. Der Kaiser solle doch endlich die Entscheidung, die er ihm vor einem Jahr versprochen habe, fällen und dabei an die jahrelange Geduld Matthias' und seine „guetwillige Cession“ denken⁶⁶). Vier Jahre später war der Rat und Hofsekretär des Erzherzogs Matthias, Hermann Rentz, in Prag und betrieb die Welser Angelegenheit. Hier zeigt sich, daß Matthias doch großen Wert auf die Einantwortung von Wels legte, denn er war nunmehr bereits willig, 100.000 fl für die Herrschaft zu bezahlen; aber der Kaiser war inzwischen ebenfalls mit dem Preis hinaufgerückt. Rentz meinte, der Erzherzog werde es als fremd und schmerzlich empfinden, daß der Kaiser auf sein Anerbieten nicht eingehe, es werde ihm am Ende die Burgvogtei Wels verleidet⁶⁷).

⁶⁵) Matthias an Reichard Strein, Wien 27. 7. 1584, OÖ. Landesarchiv, Neuerwerbungen, Sch. 1/1, fol. 54.

⁶⁶) Matthias an Rudolf, Linz 2. 9. 1589, HHSTA, Böhm Suppl. Cod. 25, fol. 532.

⁶⁷) Anbringen Rentz' v. 4. 7. 1593, HHSTA, Böhm Suppl. Cod. 25, fol. 482.

Die Zähigkeit des Kaisers hatte schließlich Erfolg. Im Jahre 1595 war der Erzherzog bereit, die geforderten 120.000 fl für Wels zu bezahlen⁶⁸). Dies war möglich geworden, da der Erzherzog einen reichen Geldgeber gefunden hatte: Christoph Weiß. Dieser Welser Großhändler, der für sein Darlehen von 100.000 fl vom Erzherzog zu seinem ersten Burgvogt von Wels bestellt wurde⁶⁹), war einer der reichsten Unternehmer des Landes; er war Protestant und stand seit der Zeit seines großen Darlehens in hoher Gunst bei Matthias⁷⁰). Darum erscheint es auch als höchst wahrscheinlich, daß auf den Deckengemälden des von Weiß später erworbenen Schlosses Württing unweit Wels der Erzherzog und spätere Kaiser verewigt ist⁷¹). Richard Strein und Achaz Hohenfelder übernahmen als Kommissäre des Erzherzogs die Burgherrschaft Wels vom bisherigen Burgvogt Wolf Jörger. Christoph Weiß, der im Schuldbrief des Erzherzogs als angehender Burgvogt von Wels bezeichnet wird, war der eigentliche Herr der Welser Burg. Im Jahre 1604⁷²) wurde ihm Wels für neue Darlehen verpfändet. Am 30. August 1595 unterzeichnete Erzherzog Matthias im Feldlager vor Gran einen Interimsschein bezüglich seines Verzichtes gemäß dem brüderlichen Vertrag. Dieser Verzicht bezog sich nur auf seine Ansprüche auf Wels als Erbresidenz und galt bis zu dem Zeitpunkt, da eine gänzliche Durchführung des Erbvertrages von 1578 einen Totalverzicht des Erzherzogs auf das Erbe nach Kaiser Maximilian II. möglich machte⁷³). Er bescheinigte die Übernahme seiner Erbresidenz Wels, die er um 120.000 fl angenommen habe, als freies, erbliches, eigentümliches Gut mit allen Zugehörungen, besonders dem welserischen, kremsmünsterischen und klingenberghischen Ungelt, und verzichtete auf alle weiteren Ansprüche⁷⁴).

Damit hatte der Erzherzog de facto zwei der Residenzherrschaften Oberösterreichs in seiner Hand, er hatte hier im Land keine Konkurrenz eines seiner Brüder. Die Erbresidenz Wels war ihm allerdings erst zugefallen, als er das Land ob der Enns bereits verlassen hatte, als er nicht mehr, zur Untätigkeit verurteilt, auf der Linzer Burg saß, sondern als er bereits die Statthalterschaft in

⁶⁸) Im Februar 1595 tritt diese Bereitwilligkeit aktenmäßig in Erscheinung; Hofkammerarchiv Wien, NÖ. Herrschaftsakten, Wels fol. 585.

⁶⁹) Der Schuldschein mit Datum 29. Sept. 1596 im Hofkammerarchiv Wien, NÖ. Herrschaftsakten, Wels fol. 877.

⁷⁰) Über seine wirtschaftl. Bedeutung vgl. A. Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich (1952), S. 172.

⁷¹) E. Hainisch, Deckenbilder d. Schlosses Württing in Oberösterreich als geschichtliche Quelle, Österr. Zeitschr. f. Kunst und Denkmalpflege 8 (1953), S. 108 ff.

⁷²) Ebenda.

⁷³) Interimsschein 31. 8. 1595, HHSTA, Böhm Suppl. Cod. 25, fol. 574.

⁷⁴) Ausgenommen die noch nicht geregelten Baukosten. Das Konzept der kaiserlichen Verschreibung von Wels trägt das Datum Prag 5. 8. 1596, Hofkammerarchiv Wien, NÖ. Herrschaftsakten Wels, fol. 914.

Österreich an Stelle seines Bruders Ernst innehatte und das Kriegswesen gegen die Türken leitete. So akut wie in dem verflossenen Jahrzehnt von 1580 bis 1590 war die Frage des Landes ob der Enns für ihn nicht mehr. Die Zeit war fortgeschritten und die Umstände hatten sich wesentlich gewandelt. Seine Pläne bezüglich seines Engagements im Lande ob der Enns — wohlbedacht und kunstgerecht geordnet, sollte der Fall der Erbteilung eintreten — waren zu einem großen Teil überholt.

2. Die Residenz des Erzherzogs Matthias in Linz

Es war kaum ein Zufall, daß Erzherzog Matthias sich in den schlimmen Monaten nach dem Zusammenbruch seiner niederländischen Hoffnungen auf die kaiserliche Burg in Linz zurückzog. Auch dieser Aufenthalt, welcher etwa von 1582 bis 1590 dauerte, gehört in den ganzen Zusammenhang, in welchem das Land ob der Enns bezüglich der Pläne des Erzherzogs steht. Freilich ist auch hier wieder zu sehen, daß der allfällige Besitz des Landes nicht erstes, sondern letztes Ziel war. Hier sollte die bescheidene Reserve liegen, falls alle weiter reichenden Ambitionen des jungen Habsburgers sich nicht erfüllten und falls es zur Teilung des Erbes nach Kaiser Maximilian kam. Daher ist es auch bezeichnend für diese Residenznahme in Linz, daß einerseits Versuche zu sehen sind, hier einen dauernden Wohnsitz zu errichten, daß aber anderseits das stete Bestreben des Erzherzogs zu erkennen ist, eine einträglichere fürstliche Versorgung oder eine wichtige öffentliche Funktion zu erlangen. Für alle Fälle aber saß er in der Hauptstadt des Landes, in dem er sich die Erbresidenz erwählte, in dem seine Deputatsansprüche ihre finanzielle Basis hatten und dessen Huldigung er dem Kaiser nicht zediert hatte.

Als der erste Traum dieses österreichischen Fürsten ausgeträumt war, als das niederländische Unternehmen sich als großer Fehlschlag erwiesen hatte, das ihn keineswegs zum Haupt der Niederlande gemacht, das ihm jedoch die Feindschaft des Königs von Spanien und die Mißgunst des Kaisers zugezogen hatte, da mußte er sich wohl oder übel entschließen, in die österreichischen Erbländer zurückzukehren. Nicht nur der Kaiser, der dieses ihm lästige, viele Ungelegenheiten mit Spanien verursachende Abenteuer seines jüngeren Bruders ehestens beendet wissen wollte, drängte ihn zur Rückkehr, auch Männer, denen der Erzherzog sein persönliches Vertrauen schenkte, rieten, die Niederlande zu verlassen. So schrieb ihm Reichard Strein zu Schwarzenau am 15. Juli 1581 aus Freidegg in Niederösterreich, der Erzherzog solle sich aus diesem „Niederländischen Labyrinth, darbey nachgestalt der sachen wenig danckhs zu hoffen“ mit „dero besten glimpfen“ herausbegeben in die habs-

burgischen Erbländer¹⁾. Allerdings verzögerte sich die Heimkehr, und der Mangel an Geld hielt den Erzherzog längere Zeit im Reiche fest.

Als er in die Erbländer zurückkehrte, blieb er in Linz. Schon am 21. November 1581 schrieb er aus Köln an den Kaiser: „weil ich auch alsdann nach vollbrachter meiner reise entsonnen, zu Lintz auszuruhen, notdürftige Ordnung meinem Wesen zu geben“, so hoffe er, daß er da in Linz „sovil möglich accomodiert werden möge²⁾“. Das klang freilich nach einer ganz vorläufigen Niederlassung in Linz; sie mag zunächst auch nur als solche gedacht gewesen sein, aber die Überlegungen, die er wohl in der ersten Zeit seines Linzer Aufenthaltes anzustellen hinreichend Muße hatte, ließen es ihm doch angezeigt erscheinen, hier zu bleiben. Es müssen weitergehende Überlegungen gewesen sein, die ihn zum ständigen Verbleib in Linz bewogen. War doch das kaiserliche Schloß in Linz ein unwirtliches altes Gemäuer, an dem der Verfall nagte, in welchem, wie der kaiserliche Baumeister Ferabosco 1577 feststellte, „fast alles baufällig und altes Holzwerk³⁾“ gewesen ist. Da hätte er doch in der Wiener Burg ein angenehmeres Dasein gehabt; freilich wäre er dort mit seinem Bruder Ernst unter einem Dach gewesen, mit Ernst, der nicht nur von allen im Reich lebenden Söhnen Max' II. am meisten spanisches Wesen und spanische Hoffart in sich aufgenommen hatte, sondern der auch der Lieblingsbruder des Kaisers und der Schützling des spanischen Königs war. Matthias mag also gern die Linzer Einsamkeit der Wiener Burg vorgezogen haben; er konnte so den Vorwürfen wegen seiner niederländischen Statthalterschaft ausweichen. In Linz, wo kein Erzherzog residierte, hatte er auch mehr Gewicht als etwa in Wien neben dem die Statthalterschaft führenden Bruder Ernst. Das alles mag ihn vorerst zur Quartiernahme in der Linzer Burg bewogen haben. Die Umstände und Schwierigkeiten um die Durchführung des brüderlichen Vertrages ließen es ihm aber wohl geraten erscheinen, diesen Aufenthalt, solange sein Wunsch nach einer fürstlichen Versorgung nicht erfüllt war, für ständig einzurichten.

Der Kaiser hatte zunächst nichts gegen diesen Aufenthalt in Linz. Schon am 13. April 1581 hatte er seinem Bruder geschrieben, er stelle es ihm „zu bestem Gefallen, wann und wohin er kommen wolle⁴⁾“. Er ist sicherlich froh gewesen, den ihm stets Ungelegenheiten

¹⁾ Vergl. Chmel, Handschriften d. Hofbibliothek S. 150; der dort exzerpierte Cod. 9048 enthält die reiche Korrespondenz d. Erzherzogs während seiner niederländischen Statthalterschaft.

²⁾ Matthias an Rudolf, Köln 21. 11. 1581, HHSTA, Birk'scher Zettelkatalog (1581).

³⁾ A. Hoffmann — F. Pfeffer, Baugeschichte d. Linzer Burg. Linz — Erbe und Sendung (1943), S. 42, Anm. 60.

⁴⁾ Rudolf an Matthias 13. 4. 1581, HHSTA, Familienkorrresp. A, Sch. 4, fol. 104; F. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II, 5 (1852), S. 57; dort nicht ganz richtig dargestellt.

bereitenden Bruder, der immer forderte und „sollizitierte“, der immer ein ungern gesehener Mahner zur Zahlung der Deputatsgelder war, nicht in unmittelbarer Nähe zu haben. Hatte doch der Kaiser seinerzeit die Wiener Burg verlassen und sich nach Prag begeben, um dem dauernden Beisammensein mit seinen Brüdern zu entfliehen.

Am 13. März 1582 meldete der Vizedom ob der Enns, Cosmas Gienger, dem Kaiser, daß im Februar der Kammerdiener des Erzherzogs Matthias Christoph Creutz in Linz gewesen sei und das Schloß wegen der bevorstehenden Ankunft des Erzherzogs besichtigt habe. Hier scheint es nun an dem Notwendigsten gefehlt zu haben, es waren weder Tische noch Stühle und Bänke vorhanden. Dabei war nach dem Tod der Königin Katharina von Polen, einer Schwester Max' II., welche im Linzer Schloß gestorben war, die Burg mit Wohnmöbeln ausgestattet⁵⁾. Aber seit dieser Zeit waren diese Möbel verschwunden, teils wurden sie leihweise in der Stadt für Hofgäste und Botschafter verwendet⁶⁾. Eine Erneuerung der Einrichtung war daher nötig, um dem Erzherzog eine wenigstens dürftige Unterkunft zu bieten.

Es ist nicht genau bekannt, wann nun Matthias in Linz eintraf. Aber da er sich schon am 17. April 1582 von Linz aus an Reichard Strein brieflich wandte, muß er Ende März oder Anfang April 1582 in der Hauptstadt Oberösterreichs eingetroffen sein. Damals bat er Strein⁷⁾, er möge sich dringend von seinem Schloß Freidegg in Niederösterreich nach Linz begeben, wo der Erzherzog dringend seines Rates bedurfte⁸⁾. Matthias war mit seinem Domizil keineswegs zufrieden. Schon im Mai nach seiner Ankunft schrieb er an Schrenk von Notzing, wie dürftig und arm er in der Linzer Burg hause, daß er über kein Silbergeschirr verfüge und sich zum Spott gegen seinen Rang und Stand mit Zinn bedienen lassen müsse, „welches sich wol etliche wenigern stands zu thuen schämen würden“. Er sei allerdings geduldig — so berichtet er weiter —, solange er diesen Zustand ohne Gefahr für Ehre und Rang vertragen könne. „Wir können ja vom windt nicht leben und müssen unsern schuldigen gebürlichen Unterhalt haben; dann wir durchaus allhier in all unserem Thuen uneingericht und mit entplößtem Seckel sein⁹⁾.“

⁵⁾ Gienger an den Kaiser 13. 3. 1582, Hofkammerarchiv Wien, NÖ. Herrschaftsakten, Schloß Linz fol. 165; benützt nach Linzer Regesten, bearb. von F. Gall, Ms. Stadtarchiv Linz.

⁶⁾ Hofkammer an den Kaiser 4. 4. 1582, ebenda, fol. 168.

⁷⁾ Vgl. über ihn vor allem K. Großmann, Reichart Streun von Schwarzenau, Jahrb. f. Ldkde. NÖ., N. F. 20 (1927), S. 1 ff.

⁸⁾ Matthias an Strein, Linz 17. 4. 1582, OÖ. Landesarchiv, Neuerwerbungen, Sch. 1/1, fol. 49.

⁹⁾ HHSTA, Birk'scher Zettelkatalog. Birk hat diese Notiz aus dem ehem. Archiv d. Innern NÖ I, B1; auch diese Akten sind 1927 verbrannt; teilweise abgedruckt bei J. Schmidt, Linzer Kunstchronik 3 (1952), S. 84.